



HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Drucksache Nr. 3330

Nr. 3330

Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „NPD-Ordnungsdienst“

I. Einsetzung und Auftrag

Am 24. Oktober 1969 stimmte der Hessische Landtag dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. — Drucks. Nr. 2394 — zu, einen Untersuchungsausschuß zur Prüfung folgender Fragen einzusetzen:

1. In welchem Umfang und mit welcher Zielsetzung ist der Ordnungsdienst der NPD im Lande Hessen tätig geworden?
Sind dabei bestehende Gesetze des Bundes oder des Landes verletzt worden?
2. Die Vorfälle anlässlich einer Demonstration am 16. September 1969 in Kassel während einer Veranstaltung der NPD haben zu einer Beunruhigung der Bevölkerung geführt. Der Untersuchungsausschuß hat zu klären, durch wen diese Vorfälle verursacht worden sind.
3. An den Vorfällen vom 16. September 1969 ist die Beteiligung eines NPD-Landtagsabgeordneten bekannt geworden. Der Untersuchungsausschuß hat zu klären, in welcher Weise Landtagsabgeordnete an den dortigen Vorfällen beteiligt waren.
4. Es ist bekannt geworden, daß die Flucht eines an den Vorfällen am 16. September 1969 in Kassel Beteiligten durch den NPD-Landtagsabgeordneten Werner Fischer ermöglicht worden sein soll. Der Untersuchungsausschuß soll klären, inwieweit und ob den Behörden durch den Landtagsabgeordneten Werner Fischer unrichtige Angaben gemacht worden sind.
5. Die Landesregierung wird ersucht, dem Untersuchungsausschuß nach Abschluß des Strafverfahrens gegen den im Rahmen der Vorfälle vom 16. September 1969 in Kassel beteiligten Ordnungsbeauftragten der NPD, Kolley, Bericht zu erstatten.

(Vgl. Stenographischer Bericht über die 60. Sitzung am 24. Oktober 1969, S. 3151 f.)

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

Als Ausschußmitglieder wurden benannt die Abgeordneten

Radke,
Höhne,
Winterstein,
Sprenger,
Dr. Lucas,
Milde,
Karry.

Eingegangen am 18. September 1970 . Eilausfertigung am 21. September 1970 . Ausgegeben am 13. Oktober 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 635 51

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt die Abgeordneten

Dr. Horn,
Klocksinn,
Menzer,
Pleiß,
Dr. Lindner,
Dr. Loew,
Kohl.

In seiner konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 1969 wählte der Ausschuß den Abg. Radke zum Vorsitzenden und den Abg. Milde zum stellvertretenden Vorsitzenden, der in der 2. Sitzung zum Berichterstatter bestimmt wurde.

Einschließlich der konstituierenden Sitzung ist der Ausschuß insgesamt elfmal zusammengetreten. Von diesen Sitzungen dienten 8 Sitzungen der Vernehmung von Zeugen, 3 Sitzungen der Beratung der Ausschußmitglieder. Mit Ausnahme der 1. Sitzung am 24. Oktober 1969, der 9. Sitzung am 27. Mai 1970 und der 11. Sitzung am 16. September 1970 waren alle Sitzungen öffentlich. In der Sitzung am 16. September 1970 wurde der vorliegende Bericht von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses einstimmig gebilligt.

Zu Beweiszwecken hörte der Ausschuß 24 Zeugen. Er nahm eine Reihe von schriftlichen Unterlagen entgegen, die Gegenstand des Protokolls wurden.

Bei den Zeugen handelt es sich im wesentlichen um Personen, die an den Vorgängen am 16. September 1969 in Kassel und am 25. Juli 1969 in Frankfurt am Main — Cantate-Saal — beteiligt waren oder auf Grund ihrer leitenden Funktionen innerhalb der NPD, wie z. B. der Bundesvorsitzende v. Thadden und der Organisationsleiter im hessischen NPD-Landesverband, Kaye, oder als Mitglieder des „Ordnungsdienstes“ über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Unter den beigezogenen Unterlagen befinden sich unter anderem Berichte des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers der Justiz, Auszüge aus den Akten des Untersuchungsrichters und des Schwurgerichts in Kassel im Verfahren gegen Kolley, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, eine Tonbandaufnahme über die Pressekonferenz des NPD-Abg. Fischer vom 19. Oktober 1969 in Kassel sowie zahlreiche Rundschreiben und Ausbildungsrichtlinien für den NPD-„Ordnungsdienst“.

III. Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens

Zu Punkt 1:

- a) Zur Beurteilung von Umfang und Zielsetzung der Tätigkeit des „Ordnungsdienstes“ der NPD im Lande Hessen bedarf es der Darlegung der Entstehung dieser Organisation auf Bundesebene.

Die NPD verfügte anfangs wie jede andere politische Partei in der Bundesrepublik über Ordner, die gelegentlich entsprechende Aufgaben im Rahmen des Versammlungsgesetzes erledigten. Dieses Bild änderte sich, als 1967/68 die politischen Auseinandersetzungen um die NPD an Schärfe zunahm. Mit Rundschreiben — Org. Nr. 19/68 — vom 20. Dezember 1968 teilte der NPD-Parteivorstand — Organisationsabteilung — allen Verbänden der NPD mit, daß dem schnellen Aufbau des „Ordnungsdienstes“ (OD) eine erhöhte Bedeutung zukomme. Als zugkräftige Abkürzung erhielt der „Ordnungsdienst“ den Kurznamen „OD“. Die Leitung des „OD“ auf Bundesebene übernahm im Auftrage der Organisationsabteilung des Parteivorstandes der Zeuge Kolley als „Bundesbeauftragter für den Ordnungsdienst“. Diese Maßnahme wurde vom NPD-Bundesvorstand ausdrücklich gebilligt (v. Thadden UA 5/VI/S. 62).

Kolley, der seit 1. Januar 1965 Mitglied der NPD war, zählte zu den engsten Vertrauten des NPD-Parteivorsitzenden v. Thadden. Kolley hatte sich nämlich nach dessen Meinung als sein Leibwächter beson-

ders im Landtagswahlkampf 1968 in Baden-Württemberg verdient gemacht. Eine von Kolley geführte „Sicherungsgruppe“ war für den persönlichen Schutz v. Thaddens verantwortlich. Die Begleiter verfügten über „Dienstausweise“, die amtlichen Ausweisen täuschend ähnlich sahen.

Neben der Aufgabe des persönlichen Schutzes für den Parteivorsitzenden sollte Kolley die bereits aufgestellten „Ordner-Verbände zusammenfassen“ (v. Thadden, SchwGProt. S. 68) „und die Ausbildung sowie den Einsatz der Ordner nach einem bundeseinheitlichen Organisationsschema“ durchführen (Kolley, UA 7/VI/S. 37).

Der NPD-Parteivorstand wies seine Verbände an, in welchem Rahmen die konkrete Ausbildung der Ordner erfolgen sollte. In dem zitierten Rundschreiben des NPD-Parteivorstandes vom 20. Dezember 1968 heißt es unter anderem:

„Die OD-Leiter unterstehen auf allen Ebenen den gewählten Organisationsleitern und handeln in deren Auftrag. Die Kreisverbände werden hiermit aufgefordert, eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von OD-Mitgliedern (über 21 Jahre) dem zuständigen OD-Leiter im Landesverband zu melden (über Bezirks-OD-Leiter, wenn vorhanden). Nähere Anweisungen erfolgen von den Organisationsabteilungen der Landesverbände (OD). Schulungstagungen für den OD haben sofort einzusetzen.“

Die Planungen auf Bundesebene wie auch in den einzelnen Landesverbänden sahen eine straffe Gliederung nach Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden des OD vor, denen jeweils sogenannte „Beauftragte vorstanden“. Zur Koordinierung und zum einheitlichen Ausbau des OD fanden auf Bundesebene etwa alle 6 bis 8 Wochen zentrale Arbeitstagungen statt, an denen die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte für den OD teilnahmen.

Die Organisationsbemühungen der NPD deuteten unverkennbar auf die Aufstellung eines zentral geleiteten und schnell verfügbaren paramilitärischen Verbandes hin, was sich insbesondere aus dem „Merkblatt für den Aufbau und die Ausbildung des Ordnungsdienstes (OD) des NPD-Landesverbandes NRW vom 10. April 1969“ ergibt. Die Einheiten des „Ordnungsdienstes“ gliederten sich in OD-Abschnitte, Bezirksbereitschaften und KV-Gruppen mit einer bestimmten Personalstärke. Daneben sah der Organisationsplan nach dem Rundschreiben OD/4/I des NPD-Parteivorstandes vom 2. Juni 1969 noch spezielle Einheiten wie Sanitäts-, Instandsetzungs-, Einsatz- (EG) und Organisationsgruppen (z. B. V.) vor. Die Funktionsträger der einzelnen Ordnerverbände erhielten bundeseinheitliche „Dienstbezeichnungen“ (v. Thadden, UA 5/VI/S. 65) wie z. B. „Bezirksbeauftragter“ (BBO), „Kreisbeauftragter“ (KBO), „Gruppenbeauftragter“ (GBO), bei einer Gruppenstärke von 7 bis 15 Mann „Halbgruppenbeauftragter“ (HBO).

Die Ordner waren jeweils einem verantwortlichen Leiter unterstellt. Die Landesbeauftragten des OD erhielten besondere „Dienstausweise“ mit dem Aufdruck „OD“ und Lichtbild auf grauem Leinenpapier. Die geplante Ausgabe solcher Ausweise an alle Ordner konnte wegen der organisatorischen Schwäche der Parteigliederungen vor der Bundestagswahl 1969 nicht mehr in die Tat umgesetzt werden. In einigen Landesverbänden wie z. B. in Hessen erschienen die Ordner bei verschiedenen Einsätzen mit einheitlichen Schutzhelmen und Lederkoppeln. Vom NPD-Bundesvorstand wurden Funksprechgeräte zur Verfügung gestellt. Kolley führte nach seinen Angaben seit der Veranstaltung in Flensburg am 22. August 1969 eine geladene Pistole bei sich, ohne einen Waffenschein zu besitzen.

- b) Die Zielsetzungen dieses „Ordnungsdienstes“ ergeben sich weitgehend aus den Richtlinien und Ausbildungsprogrammen der einzelnen Landesverbände. Danach oblag den Ordnern „Personen- und Objektschutz“. Das sollte besonders dann gelten, wenn die politischen

Gegner die Zugänge zu den Versammlungsräumen sperrten. In einer vom NPD-Parteivorsitzenden ausdrücklich gebilligten Vorschrift hieß es dazu: „Hier haben OD-Gruppen ohne Armbinde . . . im Zuge einer spontanen Gegendemonstration die Eingänge zu öffnen“ (v. Thadden, UA 5/VI/S. 91; vgl. Rundschreiben des NPD-LV NRW vom 10. April 1969; Vors., UA 5/VI/S. 42).

Der NPD-Parteivorsitzende zählt auch die Abordnung von Ordnern für seinen Schutz zu den besonderen Aufgaben des OD. Der geforderte „Schutz für Leib und Leben der Mitglieder und Versammlungsbesucher“ durch OD-Männer hat aber nichts mehr mit den Ordnerfunktionen im Rahmen des Versammlungsgesetzes zu tun.

Zu den weiteren Aufgaben des OD gehörten noch „Aufklärung“ in Betrieben über beabsichtigte Störmaßnahmen politischer Gegner und die Bildung von „Eingreifreserven“ oder „Greiftrupps“, die in einem Nebenraum, „am besten hinter der Bühne“ unsichtbar warten und auf Anweisung des Versammlungsleiters in Aktion treten sollten. Außerdem sollten die Ordner noch zu Propagandaaktionen herangezogen werden, so daß es nicht überrascht, wenn in einem NPD-Rundschreiben der OD-Mann als „Korsettstange der Partei“ bezeichnet wird.

Die systematische Ausbildung der Mitglieder des „Ordnungsdienstes“ hatte daher nicht nur die Unterrichtung über versammlungsrechtliche Vorschriften zum Gegenstand, sondern befaßte sich auch mit der Unterweisung zur körperlichen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner, „körperliches Training in Selbstverteidigung“ oder „praktische Übungen zur Selbstverteidigung“ genannt. Eine Ausbildung in Judo und Karate wurde von den verantwortlichen Leitern des OD nicht ungern gesehen. Aus diesen Gründen sollten nach Weisung des NPD-Bundesvorstandes vorwiegend junge Mitglieder über 21 Jahre, die „körperlich gesund und charakterlich besonnen“ bzw. „körperlich belastbar sind“, für den OD geworben werden.

- c) Der Aufbau des „Ordnungsdienstes“ in allen Gliederungen konnte mangels der dazu notwendigen Personen nicht überall gleichmäßig und damit nur unvollkommen verwirklicht werden. In den einzelnen Landesverbänden, so auch in Hessen, hing die Organisation von der Initiative einzelner Funktionäre ab, die in dem Anfangsstadium der Aufstellung der OD-Verbände die praktische Durchführung nach ihrem Gutdünken leiteten.

Zuständig war in Hessen der Organisationsleiter im NPD-Landesvorstand, der NPD-Landtagsabgeordnete Kaye. Der zunächst nur für den Raum Frankfurt am Main unter der Bezeichnung „OD Hessen-Süd“ initiativ gewordene finnische Staatsangehörige Dr. Koerber löste Anfang Februar 1969 den von Kaye eingesetzten „Landesbeauftragten“ Peter ab.

In Ausführung der Weisungen des Bundesvorstandes forderte Anfang 1969 der „Landesbeauftragte“ für den OD in Hessen alle NPD-Kreisvorsitzenden auf, die in Betracht kommenden Ordner und „KV-Beauftragten“ namentlich zu erfassen und zu melden. Dabei sollten die „KV-Beauftragten“ für den „Aufbau des OD verantwortlich“ sein.

Für Nordhessen wurde der im Bereich Kassel-Stadt zuständige NPD-Funktionär Friedhelm Freiling als „Bezirksbeauftragter“ eingesetzt. Die Verantwortlichkeit für den gesamten OD in Hessen und dessen Einsatz verblieb aber weiterhin bei dem Abgeordneten Kaye. Die Ordner in Hessen waren zum Teil mit einheitlich weißen Schutzhelmen mit Plexiglasklappvisier und Lederkoppeln ausgerüstet, die Dr. Koerber im Auftrag des Abgeordneten Kaye zentral beschafft hatte. Die Schutzhelme bezog Dr. Koerber über einen Gewährsmann, der NPD-Anhänger ist.

Dr. Koerber leitete maßgeblich die Schulung und Ausbildung der NPD-Ordner in Hessen. Es fanden auch mindestens zwei regionale Veranstaltungen in Nordhessen zur Ausbildung der Ordner statt.

Ähnlich wie in den anderen NPD-Landesverbänden würden die Ordner in „praktischen Übungen“ unterwiesen, so z. B. in dem Bilden einer Polizeikette.

Bei diesen Schulungstagungen tauschten die Beauftragten des „Ordnungsdienstes“ ihre Erfahrungen aus und zeigten den anwesenden OD-Mitgliedern, auf welche Weise mit Gewalt gegen Störer vorgegangen werden könne. Diese Art der Schulungen billigte der Abgeordnete Kaye ausdrücklich.

Das Ausbildungsprogramm des OD Hessen-Süd sah unter anderem vor:

„Objektschutz, Personenschutz (Theorie und Übungen) ...
Die Entfernung von Störern (Übungen),
Disziplinübungen (Provokationsbegegnungen),
Funksprechwesen und Planspiele.“

(Vgl. Ausbildungsprogramm vom 27. Februar bis 1. Mai 1969 des OD Hessen-Süd; Vors., UA 5/VI/S. 99 und UA 7/VI/S. 42).

Anhand dieses von Dr. Koerber aufgestellten Programms erfolgte eine systematische Schulung der hessischen Ordner (Gutjahr, UA 7/VI/S. 87; Reiss, UA 7/VI/S. 9; Dr. Koerber, UA 8/VI/S. 90; Eckert, UA 10/VI/S. 31). Zum Unterrichtsgegenstand gehörte auch als „praktische Übung“ die Entfernung von Störern aus dem Versammlungsraum. Dr. Koerber bezeichnete dies als „Anwendung von richtigen Griffen zur Abführung eines renitenten Störers, d. h. ihn richtig am Arm zu packen, um ihn so herauszuführen, daß er schadlos an die Luft gesetzt werden kann“. (Dr. Koerber, UA 8/VI/S. 102).

Nach den Weisungen des Bundesbeauftragten, der im Auftrage des NPD-Parteivorsitzenden handelte, wurden die Mitglieder des OD in Hessen nicht nur zu überörtlichen Veranstaltungen innerhalb des Landes, sondern auch in anderen Bundesländern eingesetzt.

Hessische NPD-Ordner beteiligten sich unter Dr. Koerbers Leitung z. B. an den Sicherungsmaßnahmen beim NPD-Parteitag in Schwabach am 22. Februar 1969. Die NPD-Ordner stellten sich auch zum persönlichen Schutz des Parteivorsitzenden v. Thadden während seiner sogenannten „Deutschlandfahrt“ zur Verfügung. Hessische NPD-Ordner kamen unter anderem in Saarbrücken, Kaiserslautern, Pirmasens, Stuttgart und Aschaffenburg zum Einsatz.

In Hessen traten fast in jeder NPD-Veranstaltung örtliche Ordner auf, die bei größeren Veranstaltungen noch durch benachbarte Ordnerverbände verstärkt wurden.

So wurden am 16. September 1969 etwa 30 Ordner des OD Hessen-Süd nach Kassel beordert und am 25. Juli 1969 in Frankfurt am Main für die Veranstaltung im Cantate-Saal Ordner des OD Hessen-Süd mit Ordnergruppen aus Mannheim, Stuttgart und Karlsruhe zusammengezogen. Zu dieser Veranstaltung waren auch Vertreter des OD Saarland erschienen (Eckert, UA 10/VI/S. 32 und Vorgang LKA Saarland, UA 10/VI/S. 33). Durch den massiven Einsatz sollte der politische Gegner abgeschreckt werden. Dabei wollte die NPD nicht auf die Anwendung von „Gegengewalt“ verzichten, die beispielsweise der Landtagsabgeordnete Fischer unter unberechtigter Berufung auf ein Widerstandsrecht nach Art. 147 der hessischen Verfassung zu rechtfertigen versuchte. Die beginnende Solidarisierung innerhalb der ausgewählten NPD-Mitglieder für den „Ordnungsdienst“ zeigte sich in dem sogenannten „Ordnerlied“, das wie folgt schließt:

„Die Helme auf — Visier herab
hinein in diesen Mob!
Ein jeder weiß, es gilt, und ist's
ein noch so harter Job.
Nach fünf Minuten war der Spuk
vorbei und alles still.“

Die Ordner haben aufgeräumt,
wie das Gesetz es will . . .“.

(Wochenzeitung „Publik“ vom 29. August 1969).

Während der Bundesbeauftragte Kolley dieses Lied als unpassend abgelehnt haben will (Kolley, UA 7/VI/S. 41), verteidigten Dr. Koerber und der Abgeordnete Kaye das Singen des OD-Liedes. Kaye erklärte ausdrücklich, daß er an dem Inhalt des Liedes nichts Anstößiges empfindet (Kaye, UA 10/VI/S. 107).

- d) In einer Reihe bekannt gewordener Fälle, in denen der OD bei NPD-Veranstaltung massiert aufgetreten war, ereigneten sich zahlreiche Übergriffe und Exzeßhandlungen der Ordner, die teils nach versammlungsrechtlichen, teils nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

Nach den Ermittlungen des Hessischen Ministers des Innern kam es im Jahre 1969 zu Ausschreitungen und Übergriffen in Kriftel/Ts. (29. März), Hanau (6. Juni), Rotenburg/Fulda (8. Juni), Darmstadt (18. Juni), Frankfurt am Main (25. Juli), Hattersheim (9. August), Eibelshausen/Dillkreis (12. August), Darmstadt (20. August), Langen (22. August), Bad Homburg (28. August), Langenhain (3. September) und Bad Soden/Ts. (6. September).

Es handelt sich dabei um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, wie z. B. unverhältnismäßig hohe Zahl von eingesetzten Ordnern, Nichttragen der Armbinde, Bildung von „Greiftrupps“, Anwendung von Gewalt gegen Störer in einer Versammlung, Uniformierung durch einheitliche Schutzhelme (v. Thadden, UA 5/VI/S. 67), Lederkoppel, weiße Hemden und Kniebundhosen sowie feste Arbeitshandschuhe (Dr. Schoreit, UA 10/VI/S. 9).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Versammlungsgesetzes dürfen die Ordner nur durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich gemacht werden. Diese Beschränkung ist eng auszulegen. Sie erstreckt sich auch auf alle gleichartigen Kleidungsstücke oder Teile der Bekleidung. Aus diesem Grunde ist die einheitliche Verwendung von Helmen, Koppeln und Stiefeln oder Hosen als Kennzeichnung der Ordner anzusehen und unzulässig. Als weitere Verstöße kommen in Betracht: äußerer Versammlungsschutz, insbesondere ohne Armbinde, Ordner Tätigkeit außerhalb des gemieteten Versammlungsraumes, Einsatzgruppe oder „Eingreifreserve“ verdeckt hinter der Bühne (vgl. Jost, LKA Saarland), Entfernung von Störern auf Grund eigener Entschließung der Ordner, unrichtige Auskunft oder Aussageverweigerung der Ordner gegenüber zuständigen Polizeibeamten. Am 25. Juli 1969 traten in einem geschlossenen Einsatz in einer derartigen Uniformierung die Ordner des OD Hessen-Süd deutlich als eine para-militärische Formation in Erscheinung. Nach dem übereinstimmenden Ergebnis der Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft wurden bei dieser Veranstaltung drei Demonstranten rechtswidrig von Ordnern zusammengeschlagen. Es handelt sich um die Personen Henseler, Bachert und Jeckel. Wegen der gravierenden Ereignisse am 25. Juli 1969 in Frankfurt am Main darf auf den Bericht des Hessischen Ministers des Innern in der 1. Sitzung des Hauptausschusses des Hessischen Landtags als ständiger Ausschuß nach Art. 93 HV vom 2. September 1969 verwiesen werden.

Die Staatsanwaltschaften in Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau und Kassel führten Ermittlungen gegen NPD-Ordner wegen des Verdachts der Erfüllung der Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Beamtennötigung (§ 114 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB) (Vgl. Bericht des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. November 1969). Die Strafverfahren sind teilweise auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Mai 1970 eingestellt worden, einige Hauptverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Überprüfung der Personen, die dem „Ordnungsdienst“ angehörten, fällt auf, daß sowohl für den OD Verantwortliche als auch einzelne Mitglieder teilweise nicht unerheblich mit den Strafgesetzen schon früher in Konflikt geraten sind, so z. B. der Bundesbeauftragte Kolley, auch Dr. Koerber und zahlreiche andere. Zum Teil während ie Vorstrafen den Verantwortlichen für den OD bekannt. Das war für die NPD-Führung nach dem ausdrücklichen Bekenntnis des Abg. Kaye jedoch kein Grund, die belasteten Personen als Ordner abzulehnen (Kaye, UA 10/VI/S. 102). Dr. Koerber räumte vor dem Untersuchungsausschuß ein, daß eine größere Sorgfalt bei der Auswahl der Ordner besser gewesen wäre. Der Parteivorsitzende v. Thadden sah diesen Umstand erst nachträglich als „böses Versäumnis“ an (v. Thadden, UA 5/VI/S. 66). Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Zusammenhänge zwischen der Persönlichkeit dieser Ordner und dem aggressiven Auftreten im Rahmen der Aufgaben des OD bestehen.

Ein erheblicher Teil der aufgeführten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz geht auf bestimmte Weisungen nach den Richtlinien für den „Ordnungsdienst“ zurück. Der Landesbeauftragte für den OD in Hessen, Dr. Koerber, war bis zu diesen Vorfällen der Meinung, daß dem Ordner die Befugnis zustehe, Störer auch unter Gewaltanwendung aus dem Versammlungsraum zu schaffen. Nicht unerwähnt darf die dem Untersuchungsausschuß vorgetragene Rechtsauffassung des Abgeordneten Fischer bleiben, der als Versammlungsleiter für die am 16. September 1969 in Kassel vorgesehene NPD-Veranstaltung eingesetzt war. Er befürwortete nach wie vor das Tragen von Schutzhelmen und lehnte die Bereitstellung von „Einsatzkommandos“ verdeckt hinter der Bühne nicht ab. Fischer wollte seinerzeit in Gesprächen mit dem Polizeipräsidenten in Kassel auch nicht auf das Tragen von Helmen verzichten. Die korrekte Auffassung des Polizeipräsidenten, daß die Ordner nur bessere Platzanweiser seien, wurde von Fischer nicht akzeptiert.

Ordner nach dem Versammlungsgesetz haben entgegen der Handhabung des OD der NPD keine besonderen, etwa polizeilichen Befugnisse. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt insoweit auch in Versammlungen ausschließlich der Polizei, die eben von Versammlungsleitern über den geplanten Ablauf einer Versammlung rechtzeitig zu unterrichten ist.

Zusammenfassend ist zu Punkt I des Landtagsbeschlusses vom 24. Oktober 1969 festzustellen, daß die NPD auf Bundesebene, insbesondere aber auch in Hessen, einen „Ordnungsdienst“ mit para-militärischem Charakter aufbauen wollte, der sowohl als Saalschutzdienst bei Versammlungen als auch als Leibwächtergruppe für den NPD-Vorsitzenden oder andere Führungskräfte der Partei dienen sollte. Auch die Aussagen der Zeugen, daß ein solcher para-militärischer Ordnungsdienst nicht tatsächlich aufgebaut worden ist, können diese Zielsetzung nicht widerlegen.

Lediglich der Personalmangel und die Organisationsschwäche bei der NPD haben verhindert, daß der OD der NPD in der Bundesrepublik und auch im Lande Hessen entsprechend der genannten Zielsetzung durchorganisiert werden konnte. Die Versuche der NPD-Führung, eine Organisation im aufgezeigten Sinne überhaupt in Abrede zu stellen, sind durch das Verhalten der Parteifunktionäre selbst widerlegt. So wurde nach der Bundestagswahl 1969 der OD in Hessen als aufgelöst bezeichnet. Durch Rundschreiben Nr. 5/70 des NPD-Bundesvorsitzenden v. Thadden vom 23. Juni 1970 wird ein neuer „OD“ der NPD ins Leben gerufen. Er heißt jetzt „Organisationsdienst“. So kann bezeichnenderweise wieder auf die Abkürzung „OD“ zurückgegriffen werden.

In dem Rundschreiben erklärt v. Thadden den alten OD ausdrücklich für aufgelöst, sofern das in einzelnen Landesverbänden nicht schon geschehen. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß der NPD-Bundesvorstand in Zielsetzung und Durchführung von dem Bestehen eines organisierten OD-Apparates bis zur Bundestagswahl 1969 ausgegangen ist.

Von Mitgliedern des OD sind sowohl das Versammlungsgesetz als auch Strafgesetze verletzt worden.

Zu Punkt 2:

Die NPD beabsichtigte eine Wahlveranstaltung am 16. September 1969 in Kassel durchzuführen, auf der ihr Parteivorsitzender v. Thadden als Hauptredner sprechen sollte. Der als Versammlungsleiter vorgesehene Landtagsabgeordnete Fischer und Rechtsanwalt Müller-Brandt aus Kassel führten im Rahmen der Vorbereitung für diese Veranstaltung am 10. und 15. September 1969 Gespräche mit dem Polizeipräsidenten in Kassel. Gegenstand dieser Gespräche waren versammlungsrechtliche Probleme und Einsatzfragen der Polizei. Die Vertreter der NPD verzichteten nicht auf den Einsatz sogenannter überörtlicher Ordner und das Tragen von Schutzhelmen. In diesen Erörterungen wurde von seiten der NPD zugesagt, der Polizei einen minutiösen Zeitplan für den Aufenthalt des Parteivorsitzenden v. Thadden in Kassel zu übergeben.

Die Vertreter der NPD informierten jedoch entgegen der Absprache die Polizeibehörden nicht über den Terminplan. Der Grund der Nichtunterrichtung der Polizei ist offenbar in der Verärgerung über das Versammlungsverbot vom 16. September 1969 zu sehen. Der Polizeipräsident in Kassel verbot nämlich die geplante Veranstaltung der NPD durch Verfügung vom 16. September 1969 gemäß § 5 Nr. 3 des Versammlungsgesetzes. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Die Polizei in Kassel mußte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses auf Grund der Erfahrungen in Hessen sowie in anderen Bundesländern, insbesondere aber nach den Gesprächen mit den Vertretern der NPD davon ausgehen, daß die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen würde. Es fand dann nur eine Pressekonferenz mit v. Thadden im Hotel „Hessenland“ in Kassel statt, von der die Polizei offiziell nichts erfuhr.

Von dort verließ die Gruppe mit v. Thadden das Hotel durch einen Nebenausgang, um sich zu Fuß zur Wohnung des Abgeordneten Fischer zu begeben. Eine Unterrichtung der Polizei wurde auch zu diesem Zeitpunkt von der NPD abgelehnt.

Dieses Verhalten bezeichnete der Parteivorsitzende v. Thadden selbstkritisch als „außergewöhnlich leichtfertig“ und als eine „schwerwiegende Unterlassung“. Ähnlich äußerte sich später der Abgeordnete Fischer.

Auf der Straße wurden v. Thadden und seine Begleiter von zumeist jugendlichen politischen Gegnern erkannt und zur Diskussion aufgefordert. Es kam dabei zu Beschimpfungen und Rempelen durch die Demonstranten; die bedrängten NPD-Funktionäre erlitten dabei keine Körperverletzungen. Kurz vor dem Haus, in dem der Abgeordnete Fischer wohnt, hatte sich inzwischen eine Gruppe von etwa 40 bis 50 Personen angesammelt. Unter ihnen befanden sich auch die beiden später durch einen Pistolenschuß verletzten Demonstranten. Als der Abgeordnete Fischer im Begriff war, zur Haustür seiner Wohnung zu gehen, fielen die Schüsse, die Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Bundesbeauftragten für den NPD-„Ordnungsdienst“, Kolley, sind. Die Vorfälle in Kassel sind demnach wegen der unterlassenen Übergabe des Zeitplanes an die Polizei und der nicht getroffenen Sicherheitsvorkehrungen überwiegend von der am 16. September 1969 in Kassel versammelten Parteiführung der NPD verursacht worden.

Zu Punkt 3:

In die Vorgänge am 16. September 1969 in Kassel war der hessische Landtagsabgeordnete der NPD Fischer verwickelt, außer ihm waren beteiligt die zu diesem Zeitpunkt noch dem niedersächsischen Landtag angehörenden NPD-Abgeordneten Waldemar Schütz und Adolf v. Thadden. Die Art der Beteiligung ergibt sich aus den Untersuchungen zu Punkt 2 und Punkt 4 des Landtagsbeschlusses. Das Verfahren gegen den Abgeordneten Fischer wegen des Verdachts der Begünstigung des Zeugen Kolley ruht bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens gegen Kolley.

Zu Punkt 4:

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der damalige Bundesbeauftragte für den NPD-„Ordnungsdienst“ und zugleich persönliche Bewacher für den NPD-Parteivorsitzenden v. Thadden durch das Haus bzw. durch die Wohnung des Abgeordneten Fischer mit der Pistole in der Hand flüchtete, nachdem auf der Straße vor dem Hauseingang die fraglichen Schüsse abgefeuert worden waren (Kolley, UA 7/VI/S. 73 und 74: „Ich glaube, ich hatte noch die Pistole in der Hand . . .“; Martin Fischer, U-Richter, 29. Oktober 1969, S. 3: „In der rechten Hand hielt er etwa in Höhe seines Magens oder der Gürtellinie einen Gegenstand, den ich für eine Schußwaffe hielt . . .“; SchwGProt., S. 89: „Er hatte aber eine Pistole in der Hand, das habe ich genau gesehen . . .“; UA 10/VI/S. 3).

Die Untersuchung hat weiter ergeben, daß die Begleiter v. Thaddens einschließlich des Abgeordneten Fischer erst den Hauseingang betraten, als die Schüsse gefallen waren; denn alle Beteiligten sagten in etwa übereinstimmend aus, daß sie vor der Treppe zum Hauseingang entweder über einen liegenden Mann steigen mußten oder einen hinfallenden Mann gesehen haben (Kolley, SchwGProt. S. 8: „Vor der Treppe mußte ich einen Augenblick warten, hier sah ich einen Mann auf der Erde liegen . . .“; Fischer, Krim.Pol. Kassel v. 18. September 1969: „Als ich 3 bis 4 m vor meiner Haustreppe angelangt war, taumelte ein Mann mit rotem Helm und rotem Hemd und fiel direkt vor die Treppe hin . . . ich sprang über ihn weg . . . unmittelbar hinter mir v. Thadden . . .“; Schütz, SchwGProt. S. 74: „Vor der Tür sah ich einen jungen Mann in Kauerstellung . . .“; Richard, SchwGProt. S. 77: „Als ich auf der Treppe stand, hörte ich jemand rufen: ich bin getroffen“).

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Abgeordnete Fischer in seiner Wohnung dem flüchtenden Kolley behilflich gewesen ist (Fischer, UA 4/VI/S. 142).

Die Aussagen des Abgeordneten Fischer vor den Ermittlungsbehörden und dem Gericht weichen aber in wesentlichen Punkten voneinander ab. Es handelt sich um die Vernehmung Fischers durch die Krim.Pol. in Kassel, durch den Untersuchungsrichter in Kassel, vor dem Untersuchungsausschuß in Wiesbaden und vor dem Schwurgericht in Kassel (Götze, UA 10/VI/S. 66).

Der Abgeordnete Fischer gab in seiner letzten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß auf eingehende Vorhalte schließlich zu, daß zumindest ein Teil seiner Aussagen unrichtig ist (Fischer, UA 10/VI/S. 191).

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

- a) Am 18. September 1969 erschien der Abgeordnete Fischer auf eigenen Wunsch vor der Krim.Pol. in Kassel. Er verschwieg in seiner unaufgeforderten Aussage, daß sich in der Begleitung des NPD-Vorsitzenden v. Thadden zur fraglichen Zeit auch der OD-Bundesbeauftragte Kolley befunden hatte. Fischer bestritt ausdrücklich, einen ihm „unbekannten Mann“ in seiner Wohnung gesehen oder von ihm gehört zu haben (vgl. Zeugenvernehmung Krim.Pol. Kassel vom 18. September 1969).

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß am 17. September 1969 sich telefonisch „jemand“ bei Fischers nach einem verlorengegangenen Feuerzeug erkundigte und dabei der Name Kolley fiel (Fischer, U-Richter 27. Oktober 1969, S. 18). Ein bis zwei Tage danach rief — wie später bekannt wurde — Kolley aus Stuttgart an, um sich nach dem Verbleib seines Feuerzeuges zu erkundigen (Frau Fischer, U-Richter, 29. Oktober 1969, S. 5). Der Abgeordnete Fischer wußte oder nahm zumindest zutreffend an, daß Kolley zu der engsten Begleitung des Herrn v. Thadden gehörte (Fischer, U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 17). Diese Tatsachen bestätigen bereits insoweit die Unrichtigkeit der Aussage Fischers vor der Krim.Pol. in Kassel.

- b) Fischer sagte vor dem Untersuchungsrichter in Kassel abweichend von dem Inhalt der polizeilichen Vernehmung aus, daß er einen ihm unbekanntem Mann in seiner Wohnung gesehen und ihm den Fluchtweg ermöglicht hätte.

Aber auch die beiden Aussagen vor dem Untersuchungsrichter in Kassel weichen zum Teil erheblich voneinander ab.

- aa) Der Abgeordnete Fischer erschien ebenfalls unaufgefordert am 15. Oktober 1969 beim Untersuchungsrichter in Kassel und gab zu Protokoll, er hätte einen Mann mit einer Stirnglatze in der Begleitung v. Thaddens in seiner Wohnung gesehen. Dabei führte er den Namen Kolley in die Vernehmung ein (vgl. U-Richter, 15. Oktober 1969: „Unmittelbar mit der Gruppe Thadden, bestehend aus . . . Schütz, Richard, v. Thadden und Fischer betrat auch ein Mann meine Wohnung, den ich in diesem Tumult eigentlich nicht erkannte und mich auch nur an eine Stirnglatze erinnern kann. Er fragte sinngemäß, ob es einen Hinterausgang gäbe, ich verneinte dies, trat an die Balkontür im Arbeitszimmer und erklärte . . .“).

Wichtig ist für die weitere Beurteilung der Aussagen Fischers, daß er dann erklärte: „Ich bin heute ganz sicher, daß der Mann, den ich wie geschildert im Hotel ‚Hessenland‘ begrüßt habe und dem ich dann in meiner Wohnung die örtlichen Verhältnisse hinter dem Haus erläutert habe, mit dem Angeschuldigten Kolley identisch war. Ergänzend möchte ich noch sagen, daß ich diesem Mann auch die Balkontür geöffnet und ihm den Hinweis auf die Wendeltreppe gegeben habe.“

Diese Version hielt Fischer auch auf der von ihm einberufenen Pressekonferenz am 19. Oktober 1969 in Kassel aufrecht. Auf die Frage der Journalisten nach dem Grund der veränderten Aussage antwortete Fischer, daß es für ihn eine „politische Frage“ gewesen sei (Brand, UA 6/VI/S. 8; Dr. Fröhder, UA 6/VI/S. 12; Fischer, UA 4/VI/S. 149; Wiedergabe der Tonbandaufzeichnung der Pressekonferenz, UA 6/VI/S. 4).

- bb) Fischer modifizierte seine Aussage vor dem Untersuchungsrichter am 27. Oktober 1969 dahingehend, daß er während seines beabsichtigten Telefonats mit der Polizei aus dem Wohnzimmer gerufen worden sei. Den Namen des Rufenden kenne er nicht.

(U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 14: „ . . . stand dort ein Mann, von dem ich nur noch eine Stirnglatze in Erinnerung habe. Ich meine mich zu erinnern, daß dieser Mann mich fragte, ob es einen Hinterausgang gäbe“).

Neu ist, daß Fischer nunmehr bestritt, die Begleiter v. Thaddens beim Gang in seine Wohnung beobachtet zu haben (Fischer, U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 15: „Daß und wann die Gruppe Thadden das Haus betreten hat und in welchem Abstand, habe ich während des Telefonierens überhaupt nicht mitbekommen“).

Fischer will dann bei der Frage nach dem Hinterausgang sich umgedreht und zur Balkontür des Arbeitszimmers gewiesen haben. Im Widerspruch zu seiner ersten Aussage vor dem U-Richter erklärte er: „Dann rief ich meinen Sohn Martin herbei und sagte ihm, er solle dem Mann die Balkontür öffnen.“

Nach seiner Erinnerung ging Fischer wieder in das Wohnzimmer zum Telefon, um die ihm zugerufene Nummer des Polizeipräsidiums zu wählen (U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 16). Diese Angaben werden insoweit von seinem Sohn Martin (U-Richter, 29. Oktober 1969, S. 3) bestätigt, als dieser zur Balkontür des Arbeitszimmers gegangen sein, sie geöffnet und den fraglichen Mann hinausgelassen haben will (Kolley, SchwGProt., S. 11: „ . . . ein junger Mann gewesen . . .“).

- c) Der Abgeordnete Fischer gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Dezember 1969 über die Vorgänge in seiner Wohnung eine andere Darstellung als in seiner Aussage vor der Polizei und in den beiden unterschiedlichen Aussagen vor dem Untersuchungsrichter.

Abgesehen davon, daß er nicht sagen könne, wer die Frage nach dem Hinterausgang gestellt hatte, habe er die Herren Schütz und Richard durch eine andere Tür in das Wohnzimmer gehen sehen. Er selber habe den Platz an der Eingangstür zum Arbeitszimmer, wo das Telefon stand, nicht verlassen. Er habe sich nur umgedreht und die Einweisung für den Fluchtweg gegeben und sich dann wieder dem Telefon zugewendet (Fischer, UA 4/VI/S.142). Fischer erwähnte dagegen vor dem Untersuchungsausschuß lediglich, daß er seinen Sohn Martin gerufen hätte, mehr nicht.

Wenn Fischer vor dem Untersuchungsausschuß auf eindringlichen Vorhalt in der Sitzung am 3. Juli 1970 (Fischer, UA 10/VI/S. 188) mit Bestimmtheit erklärte: „Meine Aussage vom 27. Oktober 1969 ist in allen Fällen absolut richtig“, dann muß seine oben angeführte Aussage vor dem Untersuchungsausschuß am 17. Dezember 1969 im wesentlichen unrichtig sein.

- d) In seiner Zeugenvernehmung vor dem Schwurgericht in Kassel am 24. April 1970 wiederholte Fischer in etwa seine Angaben vor dem Untersuchungsrichter vom 27. Oktober 1969. Jedoch berichtete er sich wie folgt:

„Es lief dann ein Mann an mir vorbei, dem ich zurief . . .“ — es folgte dann die Einweisung für den Fluchtweg — „ . . . Ich ging dann wieder in das Arbeitszimmer. Dort trat vor mich ein Mann, der nach einem Hinterausgang fragte. Ich sagte nochmals“ — es folgte wieder die Einweisung —, „daruffhin sagte der Mann: Ich komme schon durch. Jetzt erkannte ich diesen Mann als Kolley. Kolley hatte eine etwas hellere Jacke an“ (Fischer, SchwGProt., S. 86).

In seiner erneuten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 3. Juli 1970 bestritt Fischer, den flüchtenden Mann damals bereits als Kolley erkannt zu haben (Fischer, UA 10/VI/S. 191). Ebenfalls verneinte er, daß es sich nach der Formulierung des Protokolls um zwei Vorgänge handelte (Fischer, UA 10/VI/S. 195).

Selbst wenn man zugunsten Fischers unterstellt, daß es sich um redaktionelle Versehen bei der Abfassung der Protokolle handelt, unterscheidet sich diese Aussage inhaltlich immer noch von den vorangegangenen.

Sicher ist jedenfalls, daß Fischer insoweit die Unwahrheit gesagt hat, daß er selbst Kolley die Tür zum Balkon geöffnet habe (Fischer, UA 10/VI/S. 200: „Ganz eindeutig. Martin hat Kolley hinausgeführt“). Fischer motiviert sein Verhalten damit, daß er seinen Sohn Martin „aus der Angelegenheit heraushalten“ wollte (Fischer, UA 10/VI/S. 188: „Ich wollte meinen Sohn aus der Sache heraushaben“).

Erheblich ist Fischers Aussage vor dem Schwurgericht in Kassel, daß Kolley im Arbeitszimmer vor ihn hintrat. In seiner wiederholten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 3. Juli 1970 bestätigte (Fischer, UA 10/VI/S. 195) Fischer diese Behauptung.

Es ist auch nicht glaubhaft, daß Fischer bei der Begegnung mit Kolley die Pistole in dessen Hand nicht bemerkt haben will. Nach seiner Einlassung will Fischer erst am 5. Oktober 1969 durch ein Gespräch mit seinem Sohn Martin zufällig davon erfahren haben (Fischer, UA 4/VI/S. 127, 141 und 143; Fischer, U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 22). Wenn Martin Fischer erst Wochen später seinem Vater diese Tatsache berichtet haben will, so kann der Grund darin liegen, daß er mit Sicherheit angenommen hatte, sein Vater habe ebenfalls diese Beobachtung gemacht. Es ist wahrscheinlich, daß Fischer bei der Begegnung mit Kolley im Arbeitszimmer die Pistole in dessen Hand bemerkt hat (Mihm, UA 3/VI/S. 95).

Die Untersuchung des Ausschusses konzentrierte sich auf die entscheidende Frage, ob Fischer in seiner Wohnung Kolley erkannt hatte. Die Einlassung Fischers, daß er den am 16. September 1969 in seiner Wohnung „flüchtenden Mann“ — damals mit Stirnglatze bezeichnet — nicht als Herrn Kolley erkannt habe (Fischer, UA 10/

VI/S. 220), erscheint in hohem Maße nicht glaubhaft, da sie der allgemeinen Lebenserfahrung aus folgenden Gründen widerspricht:

Am fraglichen Tage trafen sich Fischer mit v. Thadden und seiner Begleitung vormittags an der Autobahnraststätte bei Göttingen. Fischer gab auch zu, daß er Kolley dem Namen nach genau kannte. Über die weiteren Einzelheiten des Treffens gehen die Aussagen der Beteiligten auseinander (v. Thadden, SchwGProt., S. 68: „10.00 Uhr in Göttingen einen Treffpunkt mit Fischer vereinbart. Von Göttingen fahren wir zu dem Landwirt Mogge in Hohenkirchen“; v. Thadden, UA 5/VI/S. 37; Kolley, UA 7/VI/S. 54: „Ich glaube, daß ich den Herren, soweit sie draußen waren — in Göttingen —, die Hand gegeben habe . . .“; SchwGProt., S. 51: „Fischer habe ich hier noch nicht gesehen. Wir sind zunächst nach Hohenkirchen gefahren, dort wurde mittags eine kalte Platte gegessen“).

Fischer behauptete dagegen, daß er sich erst gegen Mittag mit v. Thadden in Göttingen getroffen hätte. Fischer schließt dabei nicht aus, daß er Kolley schon in Göttingen flüchtig begrüßt habe (Fischer, U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 3).

Nur zwei Personen waren bei dem Treffen in Göttingen und Hohenkirchen für Fischer unbekannt. Es handelte sich nach seinen Angaben um einen Begleiter v. Thaddens, der sich später als Kolley herausstellte, und um einen englischen Journalisten.

Zu einem wenn auch nur kurzen Gespräch kam es dann am selben Tag abends bei der Pressekonferenz im Hotel „Hessenland“ in Kassel. Im Hotel erfolgte eine „Vorstellung“ der Herren (Kolley, UA 7/VI/S. 55: „Löwe“. Da habe ich das so aus Spaß dazugesagt“; Fischer, U-Richter, 27. Oktober 1969, S. 5: „Als man sich anschickte, zur Pressekonferenz Platz zu nehmen . . ., begrüßte ich auch einen Mann, den ich fragte: Sind Sie Kolley? Er erwiderte: Ich heiße Löwe“).

Spätestens aber nach der Pressekonferenz war ein kleiner überschaubarer Kreis mit dem Parteivorsitzenden v. Thadden zurückgeblieben, um zu überlegen, wie der Abend nach der abgesagten Wahlveranstaltung noch verbracht werden könnte. Hier gab es mehrere Berührungspunkte, um sich über die Person eines „Unbekannten“, der sich in der Begleitung v. Thaddens aufhielt, zu vergewissern. Einmal fragte Kolley, ob er die Polizei verständigen solle. Zum anderen beantwortete Fischer diese Frage und lehnte eine polizeiliche Sicherung ab. Außerdem bezog Kolley die von Fischer ausgesprochene Einladung, zu einem kleinen Imbiß in seine Wohnung zu kommen, auch auf sich.

Die gesamten bekannt gewordenen Umstände sprechen schließlich dafür, daß die in der Wohnung Fischers am 16. September abends nach den Schüssen versammelten Personen die tatsächlichen Zusammenhänge noch in der Nacht erfahren haben. Kolley erklärte in der Schwurgerichtsverhandlung (Prot. S. 117):

„Am 16. September 1969 gegen 23.40 Uhr hatte ich bereits erfahren, daß es in Kassel zwei Verletzte gegeben habe. Von Parteigrößen wurde ich aber aufgefordert, mich so zu verhalten, wie ich es getan habe.“

Nach der Aussage des Oberstaatsanwalts Götze (UA 6/VI/S. 63 und 64) hatte ihm Kolley während der Schwurgerichtssitzung erklärt, daß er dieses Gespräch noch in der Nacht mit Richard geführt hätte.

Es ist nicht Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses, die Motivation für das Verhalten des Abgeordneten Fischer in dieser Angelegenheit zu erforschen. Jedoch liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß er in einem bestimmten Umfang von den beteiligten NPD-Funktionären beeinflusst worden ist.

Diese haben nämlich entgegen ihren Verlautbarungen keine ernstlichen Anstrengungen unternommen, den gesamten Sachverhalt aufzuklären. Vielmehr verstärkt sich der Verdacht auf Grund des Er-

gebnisses der Untersuchung, daß von dieser Seite alles getan wurde, um den tatsächlichen Verlauf zu verdunkeln und die Ermittlungen der Behörden zu erschweren (Kolley, SchwGProt., S. 117; Götze, UA 10/VI/S. 64).

Es steht fest, daß sich die an den Vorfällen beteiligten NPD-Mitglieder am 19. September 1969 auf dem Rhein-Main-Flughafen getroffen haben, um zu beraten, wie sie sich künftig verhalten sollen. Am gleichen Tage haben sich v. Thadden und Kolley noch einmal in Sinsheim getroffen (Kolley, SchwGProt., S. 10, v. Thadden, SchwGProt. S. 72). Es ist absolut unwahrscheinlich, daß sie sich dabei nicht über die Vorfälle in Kassel unterhalten haben. Nach außen hin wurde vom NPD-Parteivorstand ein Privatdetektiv in Kassel mit Sonderermittlungen zur Klärung des Sachverhalts beauftragt. A. v. Thadden instuierte ihn dahin, daß die Schüsse nur von „links“ gekommen sein könnten (Mihm, UA 3/VI/S. 7). Darüber hinaus setzte die NPD eine Belohnung von 2 000 DM für die Identifizierung des Täters aus.

Der NPD-Parteivorsitzende hat vor dem Untersuchungsausschuß lediglich zugegeben, am 27. September 1969 Kolley anhand der Fahndungsfotos identifiziert zu haben. Er sei jedoch nicht bereit gewesen, einen Tag vor der Bundestagswahl irgend etwas zu unternehmen. Ihn habe nur das Wahlergebnis vom 28. September interessiert.

Aufschlußreich ist auch, daß v. Thadden am 10. Oktober 1969 nach der Verhaftung Kollays den Auftrag an den Privatdetektiv zurücknahm, obwohl nach der Version der NPD eine Klärung der Vorfälle bisher nicht erfolgt war.

Am 10. Oktober 1969 fand auf Veranlassung Fischers eine zweite Besprechung in dieser Angelegenheit im Büro der NPD in Hannover statt, an der wieder die an den Vorfällen in Kassel Beteiligten teilnahmen. Der Vorschlag des Privatdetektivs, sofort an die Öffentlichkeit zu treten und sich von Herrn Kolley zu distanzieren, wurde von dem Parteivorsitzenden v. Thadden ausdrücklich abgelehnt.

Die NPD bemühte sich, in ihrem Presseorgan und durch sonstige offizielle Verlautbarungen den Eindruck zu erwecken, daß sich die Betroffenen die Schußverletzungen möglicherweise selber beigebracht hätten (Deutsche Nachrichten Nr. 39 vom 26. September 1969, S. 1 und 5; Nr. 40 vom 3. Oktober 1969, S. 2 und Bericht des NPD-Parteivorstandes vom November 1969: „Die Ursachen der Verletzungen der Betroffenen sind bis zur Stunde ungeklärt.“).

Es liegt auf der gleichen Linie, daß die NPD diesen Untersuchungsausschuß mit „Revolutionstribunalen der Gegenreformation“ und der „fanzösischen Revolution“ verglich (vgl. Deutsche Nachrichten Nr. 7 vom 13. Februar 1970, S. 9: „Rote Inquisition in Hessen“; Milde, UA 6/VI/S. 10). Schließlich hat der NPD-Abgeordnete Kaye zugegeben, daß er mit den NPD-Mitgliedern, die als Zeugen vor den Untersuchungsausschuß bestellt waren, „politische Gespräche geführt hatte“. Kaye erklärte vor dem Untersuchungsausschuß (UA 10/VI/S. 133): „Ich habe natürlich den Parteimitgliedern insgesamt über den Untersuchungsausschuß einiges gesagt aus politischer Sicht.“

Er vertrat vor dem Untersuchungsausschuß (UA 10/VI/S. 133) die Meinung, „daß die Plätze hier eigentlich zu tauschen seien . . . und die Ausschußmitglieder eigentlich eher auf die Anklagebank gehörten und daß hier eine ‚Reinweicher-Maßnahme‘ von seiten der drei Bundestagsparteien vorgenommen wird“.

Der Untersuchungsausschuß war wegen dieser programmierten Einstellung der beteiligten NPD-Mitglieder nicht in der Lage, mit der erforderlichen Sicherheit schon jetzt alle eventuell unrichtigen Aussagen den Betroffenen nachzuweisen.

Zu Punkt 5:

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuß folgendes berichtet:

Am 13. Mai 1970 verurteilte das Schwurgericht in Kassel den Angeklagten Kolley wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, im übrigen erfolgte Freispruch. Die erlittene Untersuchungshaft wurde angerechnet.

Das Gericht sah es als erwiesen an, daß Kolley am 16. September 1969 vor dem Haus der Wohnung des Abgeordneten Fischer nach Abgabe eines Warnschusses in die Luft aus seiner Pistole gezielt auf einen Demonstranten geschossen habe, wobei dieser Schuß zwei Personen verletzte.

Staatsanwaltschaft und Verteidigung hatten Revision gegen das Urteil eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat die Revision zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Revisionsbegründung der Verteidigung liegt der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsausschuß bis heute nicht vor.

IV. Empfehlungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß empfiehlt dem Landtag,

1. von dem vorstehenden Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen;
2. folgendes zu beschließen:
 - a) Im Hinblick auf die Bedeutung gerade auch des unerlaubten Waffenbesitzes des Zeugen Kolley wird die Landesregierung gebeten, zu erwägen, ob nicht von § 154 Abs. 4 StPO Gebrauch gemacht werden muß.
 - b) Die Akten des Untersuchungsausschusses werden der Staatsanwaltschaft übergeben. Die vorhandenen Unterlagen und die Zeugenaussagen vor den Untersuchungsbehörden, dem Gericht und dem Untersuchungsausschuß haben für den Untersuchungsausschuß den Verdacht mehrerer Falschaussagen, insbesondere der Personen, die sich zum Zeitpunkt der Schüsse und danach am 16. September 1969 in der Wohnung des Abgeordneten Fischer aufgehalten haben, ergeben.
 - c) Die Landesregierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß ein para-militärischer „OD“ der NPD nicht erneut aufgebaut werden und zum Einsatz kommen kann.
 - d) Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die auf Grund der vorstehenden Beschlüsse veranlaßten Maßnahmen der Regierung und der nachgeordneten Behörden zu gegebener Zeit zu berichten.

Wiesbaden, den 16. September 1970

Berichterstatter:

Milde

Ausschußvorsitzender:

Radke